



Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Gesuchen um Finanzhilfen im Rahmen des Kredits «Familienorganisationen»

vom 1. Januar 2015, geändert am 10. Mai 2017

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlage für das familienpolitische Engagement des Bundes bildet Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung¹. Der Bund ist gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Bedürfnissen der Familie Rechnung zu tragen. Der Föderalismus bringt es mit sich, dass familienpolitische Belange in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden sind. Viele Aufgaben werden aber auch von privaten Trägerschaften auf freiwilliger Basis wahrgenommen.

Der Bund kann diese freiwillig ausgeübten Tätigkeiten mit Finanzhilfen aus dem von den eidgenössischen Räten veranschlagten Kredit «Familienorganisationen» unterstützen, sofern sie dem Bundesinteresse entsprechen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verwaltet diesen Kredit und schliesst mit privaten Trägerschaften im Rahmen des bewilligten Kredits Verträge über die Ausrichtung von Finanzhilfen ab. Das BSV achtet bei der Vergabe von Finanzhilfen darauf, dass Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Unterstützung privater Trägerschaften im Rahmen des Kredits «Familienorganisationen».

Art. 2 Zweck

Die Finanzhilfen im Rahmen des Kredits «Familienorganisationen» haben die Unterstützung von freiwillig ausgeübten Tätigkeiten der privaten Trägerschaften in den Bereichen «Elternberatung und Elternbildung» sowie «familienergänzende Kinderbetreuung» zum Zweck.

Art. 3 Elternberatung und Elternbildung

¹ Der Bereich «Elternberatung und Elternbildung» vermittelt Erziehenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Kompetenzen unterstützen, fördern und stärken.

² Der Bereich «Elternberatung und Elternbildung» umfasst insbesondere folgende Themen:

- a. Erziehung;
- b. Familienrecht;
- c. finanzielle Fragen;
- d. Bildung;
- e. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit;
- f. Gesundheitsprävention;
- g. soziale Fragen.

Art. 4 Familienergänzende Kinderbetreuung

¹ SR 101

¹ Der Bereich «familienergänzende Kinderbetreuung» dient der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und/oder Ausbildung. Zur familienergänzenden Kinderbetreuung zählen Angebote in Kindertagesstätten, in Tagesfamilien sowie in schulergänzenden Einrichtungen.

² Der Bereich «familienergänzende Kinderbetreuung» umfasst insbesondere folgende Themen:

- a. Fragen zu Angebot und Nachfrage der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- b. Fragen zur Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- c. Fragen zur Bildung und Berufsbildung in der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- d. Fragen zur Finanzierung und Organisation der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 5 Thematische Schwerpunkte

¹ Das BSV gibt in den beiden Bereichen «Elternberatung und Elternbildung» sowie «familienergänzende Kinderbetreuung» für jede Vertragsperiode thematische Schwerpunkte bekannt.

² Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des BSV.

Art. 6 Berücksichtigung aller Sprachregionen

¹ Bei der Vergabe der Finanzhilfen achtet das BSV auf eine angemessene Berücksichtigung aller Sprachregionen.

² Im Falle einer ungenügenden Abdeckung einer Sprachregion kann das BSV Finanzhilfen für den Aufbau von sprachregional tätigen, privaten Trägerschaften gewähren.

Art. 7 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

¹ Für die Ausrichtung von Finanzhilfen ist das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990² (SuG) anwendbar.

² Die Finanzhilfen an private Trägerschaften werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 16 Absatz 2 SuG gewährt.

Art. 8 Ermessenssubvention

¹ Die Ausrichtung der Finanzhilfen liegt im Ermessen der Behörde.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

Art. 9 Begriffe

In diesen Richtlinien bedeuten:

- a. *Familie*: Der Begriff Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet sind.
- b. *private Trägerschaft*: Fachorganisation, die als juristische Person des Privatrechts mit Sitz in der Schweiz konstituiert ist.
- c. *Vertragsnehmer*: Private Trägerschaft, die mit dem BSV basierend auf diesen Richtlinien einen Vertrag abgeschlossen hat.
- d. *Untervertragsnehmer*: Private Trägerschaft, die mit einem Vertragsnehmer einen Vertrag im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 abgeschlossen hat. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Vertragsnehmer und dem Untervertragsnehmer ist privatrechtlicher Natur.
- e. *sprachregionale Tätigkeit*: Tätigkeit entweder:
 1. in der deutschsprachigen Schweiz, oder
 2. in der französischsprachigen Schweiz, oder
 3. in der italienischsprachigen Schweiz, oder
 4. in der rätoromanischen Schweiz.
- f. *gemeinnützig*: der Zweck der privaten Trägerschaft ist nicht gewinnorientiert, im öffentlichen Interesse und auf das Wohl Dritter ausgerichtet.

2. Abschnitt: Beitragsvoraussetzungen

² SR 616.1

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Folgende Voraussetzungen sind von den privaten Trägerschaften kumulativ zu erfüllen und statutarisch festzuhalten:

- a. Elternberatung, Elternbildung und/oder familienergänzende Kinderbetreuung als Zweck der privaten Trägerschaft;
- b. gesamtschweizerische respektive sprachregionale Tätigkeit;
- c. gemeinnützig;
- d. konfessionell neutral;
- e. parteipolitisch unabhängig;
- f. Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung;
- g. Regelung des Vermögensübergangs an eine gemeinnützige private Trägerschaft im Falle der Auflösung respektive der Fusion von privaten Trägerschaften.

² Der Tätigkeitsbereich der privaten Trägerschaft umfasst mindestens einen der thematischen Schwerpunkte nach Artikel 5.

³ Für private Trägerschaften, die im Rahmen von Artikel 6 Absatz 2 Finanzhilfen erhalten, gelten die im vorliegenden Artikel genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 11 Umsetzung der thematischen Schwerpunkte

¹ Die private Trägerschaft legt in einem Konzept dar, wie sie beabsichtigt, mindestens einen der thematischen Schwerpunkte gestützt auf Artikel 5 umzusetzen.

² Sie kann für die Umsetzung der thematischen Schwerpunkte Dritte einbeziehen und mit diesen Unterverträge abschliessen.

3. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

¹ Der Empfänger ergreift die ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und schöpft die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten aus.

² Die Finanzhilfen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen des bewilligten Kredits gewährt.

³ Die Aufgabe ist zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand zu erfüllen.

Art. 13 Anzahl Verträge

¹ Das BSV kann pro Vertragsperiode bis zu fünf Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen. Bei der Vergabe von Finanzhilfen achtet das BSV auf eine angemessene Berücksichtigung der beiden Bereiche «Elternberatung und Elternbildung» sowie «familienergänzende Kinderbetreuung».

² Erfüllen mehr private Trägerschaften die Beitragsvoraussetzungen, als Verträge abgeschlossen werden können, so trifft das BSV eine Auswahl. Priorität haben Gesuche, welche im jeweiligen Bereich Gewähr für die nachhaltigste, zweckmässigste, effektivste und effizienteste Lösung bieten.

Art. 14 Maximale Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen (Höchstsatz). Diese Regel gilt auch für die Untervertragsnehmer.

² Anrechenbar sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstehen und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

³ Der Höchstsatz ist für private Trägerschaften, die im Rahmen von Artikel 6 Absatz 2 Finanzhilfen erhalten, nicht anwendbar.

Art. 15 Bemessung der Finanzhilfen

Bei der Bemessung der Finanzhilfen werden Art und Bedeutung der Massnahme sowie die Eigenleistungen, welche der privaten Trägerschaft aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können, berücksichtigt.

Art. 16 Beitragskategorien

Auf Basis des Vertrages kann das BSV einer privaten Trägerschaft Finanzhilfen für regelmässige Aktivitäten, Dienstleistungen und Projekte gewähren.

Art. 17 Vergütungsform

Die Finanzhilfen werden in Form einer Pauschale ausgerichtet.

Art. 18 Entschädigung Aufgabenkoordination mit Untervertragsnehmern

Für die Aufgabenkoordination mit einem Untervertragsnehmer erhält der Vertragsnehmer pro Untervertragsnehmer eine Abgeltung. Diese entspricht 8 Prozent der Summe, welche der Vertragsnehmer an den Untervertragsnehmer abtritt, maximal jedoch 8000 Franken.

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 19 Vertragsperioden

¹ Verträge mit privaten Trägerschaften werden per 1. Januar abgeschlossen und haben eine maximale Laufzeit von vier Jahren.

² Die Bekanntgabe der thematischen Schwerpunkte gestützt auf Artikel 5 erfolgt jeweils am 1. Januar des an die nächste Vertragsperiode vorangehenden Jahres.

Art. 20 Gesuchseinreichung

¹ Private Trägerschaften können bis am 30. Juni des an die nächste Vertragsperiode vorangehenden Jahres Gesuche um Finanzhilfen beim BSV einreichen.

² Das BSV stellt ein Formular zur Verfügung.

Art. 21 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat folgende Informationen zu enthalten:

- a. Angaben über die Gesuchstellerin:
 1. Organisationsstruktur (Statuten, Leitbild resp. Organisationsbeschrieb);
 2. leitende Organe und Amtszeiten;
 3. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
 4. Unterschriftenregelung;
 5. geografische Reichweite;
 6. finanzielle Lage (genehmigter Jahresbericht des Vorjahres, revidierte Jahresrechnung des Vorjahres, Revisionsbericht des Vorjahres, das Budget des laufenden Jahres);
 7. Budget für das erste Jahr der Vertragsperiode.
- b. Angaben über die Tätigkeiten der Gesuchstellerin:
 1. Angebote und Aktivitäten;
 2. Zusammenarbeit respektive Vernetzung mit anderen privaten Trägerschaften.
- c. Konzept gemäss Artikel 22.

Art. 22 Inhalt des Konzepts

¹ Die Gesuchstellerin hat im Konzept insbesondere darzulegen:

- a. Art und Weise der Umsetzung inklusive Zeitplan;
- b. erforderliche finanzielle Mittel;
- c. Eigenleistungen der privaten Trägerschaft und Mittel Dritter; sowie
- d. den allfälligen Einbezug von Dritten im Sinne von Artikel 11 Absatz 2.

² Zieht die Gesuchstellerin zur Umsetzung der thematischen Schwerpunkte Dritte bei, so hat sie zudem darzulegen:

- a. weshalb sie die Aufgaben nicht selbst erfüllt;
- b. dass der Dritte über ausgewiesene Fachkompetenzen verfügt und entsprechende Dienstleistungen in diesem Bereich erbringt;
- c. weshalb der ausgewählte Dritte für die Aufgabenerfüllung am besten geeignet ist;
- d. Art und Umfang der Aufgaben, die dem Dritten übertragen werden sollen;
- e. die anrechenbaren Aufwendungen sowie Eigenleistungen des Dritten;
- f. die finanziellen Mittel, die dem Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen;
- g. wie ähnliche oder gleiche Aufgaben koordiniert werden.

Art. 23 Eintreten

¹ Das BSV tritt auf das Gesuch ein, wenn die Unterlagen gemäss Artikel 21 beigelegt sind und das Gesuch fristgerecht sowie unterzeichnet eingereicht wird.

² Unvollständige Gesuche weist es unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist zur Überarbeitung zurück.

Art. 24 Rückweisung der Gesuche aufgrund gleicher oder ähnlicher Aufgaben

¹ Stellt das BSV fest, dass Gesuche von zwei oder mehreren privaten Trägerschaften für gleiche oder ähnliche Aufgaben gestellt werden, weist das BSV die Gesuche an die Trägerschaften zwecks Koordination der Aufgaben zurück.

² Die Frist zur Koordination der Aufgaben beträgt 30 Tage.

³ Ist eine Einigung der privaten Trägerschaften innert der vom BSV gesetzten Frist nicht möglich, unterstützt das BSV die Aufgaben jener privaten Trägerschaft, welche Gewähr für die nachhaltigste, zweckmässigste, effektivste und effizienteste Lösung bietet.

Art. 25 Vorgespräch

¹ Erfüllen mehr private Trägerschaften die Beitragsvoraussetzungen als Verträge abgeschlossen werden können, lädt das BSV diese zu einem Vorgespräch ein.

² Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Vorgesprächs entscheidet das BSV gemäss Artikel 13 Absatz 2, mit welchen privaten Trägerschaften es Vertragsverhandlungen aufnimmt.

Art. 26 Vertragsverhandlungen

Das BSV kann mit einer privaten Trägerschaft, welche die Beitragsvoraussetzungen erfüllt, Vertragsverhandlungen aufnehmen.

Art. 27 Anfechtbare Verfügung

Das BSV erlässt auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung, wenn es auf ein Gesuch nicht eintritt oder es ablehnt.

5. Abschnitt: Abrechnung und Controlling

Art. 28 Unterlagen

¹ Die Vertragsnehmer reichen beim BSV bis am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres folgende Unterlagen des Vorjahres ein:

- a. Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b. Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- c. Bericht der Revisionsstelle;
- d. unter den Voraussetzungen von Artikel 32 eine Kostenrechnung;
- e. für Untervertragsnehmer die Unterlagen gemäss Artikel 35.

² Per 30. September des Vertragsjahres ist der Controllingbericht und per 31. Dezember des Vertragsjahres das Budget für das kommende Jahr einzureichen.

Art. 29 Rechnungslegungsstandard

Für Vertragsnehmer mit einem Finanzhilfsvolumen des BSV:

- a. bis 1 Million Franken pro Jahr gelten mindestens die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Artikel 957a bis Artikel 958f Obligationenrecht³;
- b. über 1 Million Franken pro Jahr gelten die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder einem gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard.

Art. 30 Zusätzliche Angaben

¹ In der Jahresrechnung oder in einem Zusatzdokument (z.B. Kostenrechnung) sind Aufwendungen und Einnahmen der finanzhilfeberechtigten Aufgabenbereiche separat und detailliert auszuweisen.

² Andere Finanzhilfen der öffentlichen Hand sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang der Jahresrechnung einzeln offenzulegen.

³ Sämtliche Entschädigungen wie insbesondere Personalkosten, Boni, Spesen an Mitglieder der leitenden Organe sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Art. 31 Controllingbericht

¹ Der Controllingbericht gibt Auskunft über die Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Aufgaben.

² Die Angaben im Controllingbericht unterliegen nicht der Prüfpflicht der Revisionsstelle.

Art. 32 Kostenrechnungsführungspflicht

Vertragsnehmer mit einem Finanzhilfenvolumen des BSV von über 1 Million Franken pro Jahr haben eine Kostenrechnung nach folgenden Grundsätzen zu führen:

- a. Die Vertragsnehmer führen eine transparente Kostenrechnung;
- b. Die Kostenrechnung ist nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern zu gliedern;
- c. Die Kostenrechnung muss einen Rückschluss zur Finanzbuchhaltung erlauben;
- d. Die Kostenrechnung muss einen Rückschluss auf die Verwendung der Finanzhilfen des BSV erlauben.

Art. 33 Revision oder Review von Abschlüssen

¹ Die Revision ist durch eine externe, unabhängige Stelle durchzuführen.

² Die Revision eines Vertragsnehmers, der gemäss den anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht der Revisionspflicht unterliegt, ist durch einen zugelassenen Revisor durchzuführen.

³ Für Vertragsnehmer, die gemäss den anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht der Revisionspflicht unterliegen, gilt als Mindestrevisionsstandard der Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen».

Art. 34 Management Letter und vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen (PS 920)

¹ Lassen Vertragsnehmer einen Management Letter erstellen, so haben sie diesen dem BSV einzureichen.

² Das BSV behält sich vor, eine zusätzliche Prüfung gestützt auf den Schweizer Prüfungsstandard 920 «vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» zu verlangen.

Art. 35 Untervertragsnehmer

¹ Der Vertragsnehmer ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abrechnung der an die Untervertragsnehmer weitergeleiteten Gelder sowie deren Plausibilisierung.

² Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, für jeden seiner Untervertragsnehmer die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle einzureichen.

³ Für Untervertragsnehmer gelten die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Artikel 957a bis Artikel 958f Obligationenrecht⁴. Bezüglich der Revisionspflicht gilt für Untervertragsnehmer die Bestimmung in Art. 33.

6. Abschnitt: Auszahlung und Rückforderung

³ SR 220

⁴ SR 220

Art. 36 Auszahlung der Finanzhilfen

Der Jahresbeitrag wird im Vertragsjahr in drei Raten ausbezahlt:

- a. erste Rate: zwei Fünftel im Februar;
- b. zweite Rate: zwei Fünftel im Juli nach Erhalt der revidierten Jahresrechnung des Vorjahres;
- c. dritte Rate: ein Fünftel im November nach Erhalt des definitiven Controllingberichts sowie nach erfolgtem Controllinggespräch.

Art. 37 Rückforderung von Finanzhilfen

¹ Nach Erhalt der revidierten Jahresrechnung des Vorjahres überprüft das BSV, ob Kostenüberdeckungen vorliegen und ob der Höchstsatz eingehalten wurde. Im Falle einer Kostenüberdeckung oder der Nichteinhaltung des Höchstsatzes, fordert das BSV den entsprechenden Betrag zurück.

² Das BSV verrechnet die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag.

7. Abschnitt: Mitteilungspflicht und Sanktionsmassnahmen

Art. 38 Mitteilungspflicht

¹ Die Vertragsnehmer sind verpflichtet, das BSV über Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Aufgaben umgehend zu informieren.

² Alternative Umsetzungsvorschläge sind dem BSV zur Kenntnis zu bringen und durch dieses genehmigen zu lassen.

Art. 39 Sanktionsmassnahmen

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen des SuG⁵ behält sich das BSV bei nicht oder nur teilweiser Erfüllung des Vertrages zur Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Vertragsnehmer insbesondere folgende Massnahmen vor:

- a. Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung von Mängeln oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- b. Kürzung der Finanzhilfe;
- c. Rückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- d. Kündigung des Vertrags zur Ausrichtung von Finanzhilfen oder Rücktritt vom Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen nach Artikel 31 SuG.

8. Abschnitt: Rechtsweg

Art. 40 Klage

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dem Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

² Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann nach Artikel 35 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005⁶ (VGG) beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

⁵ SR 616.1

⁶ SR 173.32

Art. 41 Öffentlichkeitsprinzip

Das BSV kann die massgeblichen Elemente der Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷ (BGÖ) in geeigneter Weise veröffentlichen.

Art. 42 Evaluation

Das BSV überprüft die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Finanzhilfen regelmässig auf ihre Nachhaltigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

¹ Für die laufenden Verträge betreffend den Kredit «Familienorganisationen» gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf der Vertragsdauer weiter.

² Die erste Vertragsperiode nach diesen Richtlinien beginnt am 1. Januar 2016.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

⁷ SR 152.3